

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna
Landkreis Zwickau

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung am 5. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Limbach-Oberfrohna erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung.

(2) Unberührt bleiben Regelungen zu Abgaben aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie Gebührenregelungen in anderen Satzungen der Stadt Limbach-Oberfrohna.

**§ 2
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. der die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der Stadt Limbach-Oberfrohna schriftlich abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet oder
4. dem im Rechtsbehelfsverfahren und streitentscheidenden
Verwaltungsverfahren die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3

Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühr), nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) bestimmt.

(3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(4) Rahmengebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung individuell zuzurechnen ist, bemessen.

(5) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EUR bis 50.000 EUR erhoben.

§ 4

Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, so werden die Verwaltungskosten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 5

Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Amtshandlung anfallen. Auslagen sind insbesondere:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern und Zeugen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.

(3) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Limbach-Oberfrohna aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen, Ausfertigungen und Abschriften werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 6 Entstehung der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entsteht er mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder nach Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

(2) Wird die Amtshandlung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Die Stadt Limbach-Oberfrohna kann eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen. Wird der Vorschuss nicht binnen der festgesetzten angemessenen Frist eingezahlt, kann die Stadt Limbach-Oberfrohna den Antrag als zurückgenommen behandeln. Der Antragsteller wird darauf bei Anforderung des Vorschusses hingewiesen.

(4) Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Limbach-Oberfrohna im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen Amtshandlung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 7 Fälligkeit der Kosten

(1) Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Limbach-Oberfrohna einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist. Die Festsetzung erfolgt schriftlich, elektronisch oder mündlich.

(2) Bei der Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags entstehen die Kosten mit Zurücknahme oder Erledigung.

(3) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, finden die Regelungen des § 22 SächsVwKG Anwendung.

§ 8

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen von Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Regelungen des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 9

Nichterhebung von Kosten

(1) Kosten werden nicht erhoben für:

1. Mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder,
 - d) Unterstützung aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. die Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden,
5. die in § 11 Abs. 1 SächsVwKG genannten Amtshandlungen.

(2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Stadt Limbach-Oberfrohna mit der Amtshandlung begonnen hat, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Erhebung von Kosten aus Billigkeitsgründen nicht geboten und zweckmäßig erscheint.

(4) Für die persönliche Gebührenbefreiung findet § 12 SächsVwKG entsprechend Anwendung.

(5) Die Regelungen des § 64 SGB X finden Anwendung.

§ 10

Anwendbarkeit von Vorschriften

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a SächsKAG die §§ 2,3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweiligen Fassung, entsprechende Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Limbach-Oberfrohna in der Fassung der Änderungssatzungen vom 6. November 2001 und 25. November 2003 außer Kraft.

Limbach-Oberfrohna, den 6. Dezember 2022

gez. Gerd Härtig
Oberbürgermeister

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 Abs.1

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr (EUR)
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 3 Abs. 5) Sie ist zu erheben, wenn nachfolgend nichts anderes bestimmt ist	10 bis 50.000
2	Schreibauslagen	
2.1	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen amtlichen Büchern usw., die auf Antrag erstellt werden, je angefangene Seite DIN A 4	
2.1.1	Für Schriftstücke, die in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00
2.1.2	Für Schriftstücke, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind.	10,00
3	Fotokopien und Drucke	
3.1	bis zum Format <i>DIN A 4, schwarz-weiß</i>	
	für die erste Seite	0,60
	für jede weitere Seite	0,50
3.2	bei einem Format <i>DIN A 3, schwarz-weiß</i>	
	für die erste Seite	1,10
	für jede weitere Seite	1,00
3.3	Fotokopien und Ausdrücke <i>farbig</i> bis zu einem Format <i>DIN A 4</i>	
	für die erste Seite	0,80
	für jede weitere Seite	0,70
	Fotokopien und Ausdrücke <i>farbig</i> bis zu einem Format <i>DIN A 3</i>	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,40
4	Beglaubigungen	
	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, Unterschriften oder Siegeln	
	je Seite der Erstaussfertigung	6,00
	je Seite der Mehraussfertigung	3,00
5	Bescheinigungen und Ausweise, soweit nichts anderes bestimmt ist	
5.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00
5.2	Zweitschrift Steuerbescheid	5,00
5.3	Saldenbestätigungen, Kontoauszüge, Forderungsauskünfte	
5.3.1	im Insolvenzverfahren	kostenfrei
5.3.2	außerhalb eines Insolvenzverfahrens	20,00 – 50,00
5.4	Verlust einer Hundesteuermarke bei Ausstellung einer Ersatzmarke	10,00
5.5	Verlust einer Kinderbetreuungskarte (LimboCard) bei Ausstellung einer neuen LimboCard	6,00
5.6	Weitere Bescheinigungen oder Ausweise	5,00 – 50,00
6	Auskünfte/ Einsichtnahme	
6.1	Bauplanungsrechtliche Auskunft	30,00
6.2	Auszug Stadtgrundkarte	20,00 – 50,00
6.3	Negativzeugnis	30,00

6.4	Sanierungsrechtliche Genehmigungen	20,00
6.5	Erschließungsbeitragsauskunft	20,00 – 100,00
6.6	Erteilung von schriftlichen Auskünften insbesondere aus amtlichen Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	10,00 – 50,00
6.7	Personalkosten zur Einsichtnahme nach Zeitaufwand	Je angefangene 15 min 9,00 - 25,00
7	Fristverlängerungen	
	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Entscheidung erforderlich machen würde	10% - 25 % der für die Entscheidung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00
8	Fundsachen - Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Fundsachen mit einem Schätzwert	3 % des Schätzwertes, mindestens 5,00
8.2	bei Tieren	2 % des Schätzwertes, mindestens die Unterbringungskosten
9	Genehmigung und Erlaubnisse	
9.1	Genehmigungen, Erlaubnisse aufgrund einer Rechtsvorschrift	10,00 – 500,00
9.2	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung	10,00 – 250,00

Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.